

Ich werde jedenfalls nicht zulassen, daß in der fachlichen und beruflichen Ausbildung auf dem Rücken unserer Jugend Zuständigkeitskämpfe ausgetragen werden. Wer die fachliche und berufliche Ausbildung unseres wirtschaftlichen Nachwuchses in die Hand nehmen will, der muß auch die Führung der Wirtschaftspolitik übernehmen. Die Berufsausbildung ist ein so lebensnotwendiges Element der deutschen Wirtschaftspolitik, daß hier jedes Auseinanderklaffen unter allen Umständen vermieden werden muß.

Ich freue mich, feststellen zu können, daß der Führer und Reichskanzler der fachlichen und beruflichen Ausbildung unseres gewerblichen Nachwuchses seine sorgfältige Aufmerksamkeit zugewandt und mich beauftragt hat, ein umfassendes Gesetz über die fachliche und berufliche Ausbildung in Handel und Gewerbe beschleunigt vorzulegen.

Da nicht jeder Jugendliche geeignet ist, eine geregelte Lehre durchzumachen, und da für bestimmte Lehrberufe besondere Eignungen vorliegen müssen, habe ich seinerzeit angeordnet, daß innerhalb der Reichsgruppe Industrie die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführte Berufsberatung als geeignete Maßnahme einer ordnungsmäßigen Berufslenkung vorgeschaltet wird.

Da weiterhin eine gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft nur zu erreichen ist, wenn Betriebsführer und Gefolgschaft mit brauchbaren Lehrmitteln die Weiterbildung betreiben, so habe ich bereits im Jahre 1935 im Einvernehmen mit dem Herrn Reichserziehungsminister den Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen damit beauftragt, den mir unterstellten Dienststellen als Beratungsorgan für die Gestaltung des technisch-wirtschaftlichen Ausbildungswesens zur Verfügung zu stehen. Da nichtverantwortliche Stellen die Arbeit dieses Ausschusses zu stören suchten, habe ich mich veranlaßt gesehen, noch besonders anzuordnen, daß ausschließlich die Lehrmittel des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen Verwendung finden. An diese Weisung sind alle Ausbildungspersonen in den Betrieben gebunden.

Um ferner fachlich und sozial ordnungsmäßige und überprüfbare Lehrverhältnisse zu schaffen, hat die Reichswirtschaftskammer unter Mitwirkung der Deutschen Arbeitsfront, der Hitlerjugend und des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen ein Lehrvertragsmuster herausgegeben. Leider waren auch hier wieder Versuche zu beobachten, ein den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Lehrvertragsmuster zu propagieren. Ich habe deshalb die Industrie- und Handelskammern angewiesen, nur solche Lehrlinge in die Lehrlingsrolle einzutragen, deren Lehrvertrag auf Grund des von der Reichswirtschaftskammer herausgegebenen Lehrvertragsmusters abgeschlossen ist.

Die Lehrlingsrollen, die sich bekanntlich im Handwerk schon seit Jahrzehnten bewährt haben und auch von den Industrie- und Handelskammern seit Jahren geführt werden, dienen dazu, die abgeschlossenen Lehrverträge zu erfassen und zu überprüfen; sie geben zusammen mit den Ergebnissen der Gehilfen- und Gesellenprüfung die Unterlagen für die sachkundige Überwachung der Berufsausbildung in den Betrieben und ermöglichen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern eine planmäßige Lenkung

unseres beruflichen Nachwuchses. Die Eintragung eines Lehrlings in die Lehrlingsrolle ist Voraussetzung für die Zulassung zu den gesetzmäßigen Prüfungen der Industrie- und Handelskammern. Wenn von nicht legitimierten Stellen versucht wird, an Stelle oder auch nur neben dieser auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Lehrlingsrolle sogenannte Berufsstammrollen aufzustellen, so gewährt die Eintragung eines Lehrlings in eine solche Berufsstammrolle keinerlei Anspruch auf Zulassung zu den allein anerkannten Prüfungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Innungen.

Aber auch diese gesetzlich verankerten Prüfungen der Kammern und Innungen dürfen keinesfalls in den Tagesstreit hineingezogen werden. Es ist sinnlos, wenn in Konkurrenz zu diesen Prüfungen von unzuständigen Stellen ungesetzliche Prüfungen durchgeführt werden, die weder dem Lehrling irgendeine staatliche oder private Berechtigung verleihen, noch auch den Betriebsführern die Sicherheit geben, daß die geprüften Facharbeiter den an sie zu stellenden Anforderungen genügen.

Wenn wir heute in so feierlicher Form die Ein- und Ausschreibung der jungen Handwerker und ausgelernten Gehilfen vornehmen, so ist auch das nur eine den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern gesetzlich zustehende Aufgabe, die ihnen allein schon deshalb verbleiben muß, weil die Kammern und Innungen mir für die gesamte praktische Berufsausbildung verantwortlich sind.

Ich weiß, daß leider durch manche Eingriffe unzuständiger Stellen hier und dort Beunruhigung entstanden ist. Da indessen die vom Führer erlassenen und gebilligten gesetzlichen Vorschriften des nationalsozialistischen Staates die Führung in der fachlichen und beruflichen Ausbildung unseres wirtschaftlichen Nachwuchses allein dem Reichswirtschaftsminister und den von ihm beauftragten Stellen zuweisen, so werde ich keinerlei Konkurrenz in der Befehlsgewalt zulassen. — Ich bin als zuständiger Minister jederzeit bereit, Anregungen und Wünsche entgegenzunehmen und sorgfältig zu prüfen, wie ich ebenso für mich in Anspruch nehme, die in meinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Aufbaus der mir nachgeordneten Stellen verbindlich auszulegen.

Der Reichswirtschaftsminister richtete dann noch herzliche Worte an die Jugend. Im Anschluß daran fand dann die Einschreibungsweihe der handwerklichen Lehrlinge statt. Bei der Freisprechung der Lehrlinge aus kaufmännischen und industriellen Betrieben wurden den 20 Besten Buchprämien öffentlich überreicht. Die Verteilung der zahlreichen Zeugnisse war so verblüffend organisiert, daß diese ungeheure Arbeit in wenigen Minuten erledigt war.

Die Feier war umrahmt von Musikvorträgen — das Meistersingervorspiel zu Beginn und ein Chorlied der Bäckermeister-Gesangvereine Berlin zum Schluß der Feier.

(I/1355)

Wer darf sich Chronometermacher nennen?

In der grundsätzlich wichtigen Frage, wer sich als Chronometermacher bezeichnen darf, hat kürzlich ein Landgericht folgende Entscheidung gefällt:

Der Beklagte ist Uhrmachermeister. Seit dem Jahre 1935 ist er in X selbständig. Die Meisterprüfung hat er in Glashütte i. Sa. abgelegt. Während seiner Meisterprüfungszeit und auch vorher während seiner Ausbildungszeit hat er sich auf der Uhrmacherschule in Glashütte auch mit dem Bau von Chronometern beschäftigt.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe einmal ein Chronometer in Glashütte unter Anleitung und Aufsicht der Schule gebaut. Seitdem habe er keine Arbeiten auf diesem Gebiete mehr ausgeführt. Er sei daher nicht berechtigt, sich Chronometermacher zu nennen, wie er dies im geschäftlichen Verkehr, insbesondere auf Rechnungen und Briefbogen, tue.

Nahezu ausschließlicher Abnehmer für Chronometer sei die Seeschiffahrt. Die Seeberufsgenossenschaft erkenne aber nur den als Chronometermacher an und trage ihn in ihre Liste ein, der ein Chronometer angefertigt und es mit Erfolg zu einer Wettbewerbsprüfung der Deutschen Seewarte eingereicht habe. In die von der Seeberufsgenossenschaft geführten Liste der Chronometermacher sei aber der Beklagte nicht eingetragen.

Auch die „Wirtschaftliche Vereinigung der Chronometermacher Deutschlands“ nehme nur den als Mitglied auf, der in

der Regel Chronometer herstelle, verkaufe und repariere, nicht nur gelegentlich und vielleicht vor langer Zeit sich einmal damit beschäftigt habe.

Der Beklagte möge zwar in der Lage sein, ein Chronometer zu reparieren, er sei aber nicht fähig, ein Chronometer von Grund auf selbst herzustellen.

Wenn der Beklagte sich demnach „Chronometermacher“ nenne, so sei das eine irreführende Bezeichnung, die der Täuschung des Publikums diene. Es liege somit ein Verstoß gegen § 1 Unl.W.G. vor.

Die Klägerin hat daher beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, sich im geschäftlichen Verkehr als Chronometermacher zu bezeichnen;
2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen;
3. das Urteil — evtl. gegen Sicherheitsleistung — für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.